

5/2011

## Inhaltsverzeichnis

### Gesetzgebung / Verordnungen

1. EU-Kommission stellt Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland ein
2. Referentenentwurf Visawarndateierrichtungsgesetz

### Rechtsprechung

3. Unwirksamkeit der sogenannten „Spannensicherungsklausel“ als Form einer qualifizierten Differenzierungsklausel
4. Möglichkeit der sachgrundlosen Befristung trotz vorangegangener Befristung
5. Kündigung wegen mehrjähriger Freiheitsstrafe

### Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Sozialpolitik

6. Der Arbeitsmarkt im Norden – April 2011
7. Neuausrichtung des Arbeitsmarktzulassungsverfahrens für ausländische Arbeitnehmer in der Bundesagentur für Arbeit ab dem 1. Mai 2011
8. Informationsbroschüre des BMAS zur Beschäftigung und Entsendung von Bürgern aus den EU-Mitgliedstaaten
9. Tariflöhne in der Zeitarbeit steigen
10. Neue Zahlen zur Kinderarmut in Deutschland

### Bildungspolitik

11. Mit dem Bachelor in den Beruf - Arbeitsmarktbefähigung und -akzeptanz von Bachelorstudierenden und -absolventen

### Veranstaltungen

12. "MIGRATION.QUALIFIKATION.INTEGRATION. - kulturelle Vielfalt und berufliche Perspektiven" am 30. Mai 2011 in Berlin

### Verschiedenes

13. Personaltipps

## Gesetzgebung / Verordnungen

### **1. EU-Kommission stellt Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland ein**

Die Europäische Kommission hat am 28. Oktober 2010 die Verfahren gegen Deutschland wegen der unkorrekten Umsetzung zweier EU-Antidiskriminierungs-Richtlinien (2000/78/EG und 2000/43/EG) eingestellt. Nach Auffassung der Kommission hat Deutschland durch die Änderung von Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, des Sozialgesetzbuches, des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Arbeitsschutzgesetzes mittlerweile beide Richtlinien ordnungsgemäß umgesetzt.

### **2. Referentenentwurf Visawarndateierrichtungsgesetz**

Das Bundesministerium des Innern hat den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer Visa-Warndatei und zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes vorgelegt. In Umsetzung des Koalitionsvertrages von CDU/CSU und FDP sieht der Entwurf die Errichtung einer Visawarndatei vor, die der Unterstützung der Visumbehörden zur Vermeidung von Visa-missbrauch dienen soll. Damit soll die mit Visaerschleichungen verbundene organisierte Kriminalität eingedämmt werden.

Für Unternehmen sind vor allem die Regelungen über die Speicherung von Warndaten zu Einladern, Verpflichtungsgebern und Personen, die im Visumverfahren Bestätigungen abgegeben haben von Bedeutung. Hier sollen die Daten nur gespeichert werden, wenn Unternehmen im Rahmen ihrer Erklärungen falsche Angaben gemacht oder ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen sind. Gleichzeitig können Warndaten zu Organisationen bzw. Unternehmen auch mit deren Einwilligung gespeichert werden, wenn ihre Daten bereits missbräuchlich ohne ihr Wissen genutzt wurden, um sich von der rechtswidrigen Nutzung ihrer Daten abzugrenzen und einen negativen Einfluss auf die Visavergabe zu verhindern. Die gespeicherten Warndaten sowie die Speicheranlässe werden auf Ersuchen der visumerteilenden Stellen an diese übermittelt.

## Rechtsprechung

### **3. Unwirksamkeit der sogenannten „Spannensicherungsklausel“ als Form einer qualifizierten Differenzierungsklausel.**

Werden Sonderleistungen für Arbeitnehmer, die Mitglied einer tarifschließenden Gewerkschaft sind, als einfache Differenzierungsklausel ver-

einbart, so ist dies wirksam. (Bestätigung vom BAG 18. März 2009 - 4 AZR 64/08 -).

Soll jedoch diese Sonderleistung in ihrer Exklusivität für Gewerkschaftsmitglieder durch eine Spannensicherungsklausel abgesichert werden, wonach mögliche Kompensationszahlungen des Arbeitgebers an nicht gewerkschaftlich organisierte Arbeitnehmer zwingend einen zusätzlichen Zahlungsanspruch für die Gewerkschaftsmitglieder auslöst, um so den „Vorsprung“ automatisch zu erhalten, überschreitet diese Klausel die Tarifmacht und der Koalition und ist unwirksam. Zu diesem Ergebnis kam das BAG in seinem Urteil vom 23. März 2011 - 4 AZR 366/09 - und erklärte abschließend die „Spannensicherungsklausel“ als qualifizierte tarifliche Differenzierungsklausel für unwirksam.

Hintergrund für diese Entscheidung war ein im Jahre 2009 zwischen der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di und einem Unternehmen der Hafen-Logistik in Hamburg geschlossener Tarifvertrag, wonach Gewerkschaftsmitgliedern eine jährliche Erholungsbeihilfe in Höhe von 260,00 Euro gezahlt werden sollten. Diese sollte nach Ziffer I des Tarifvertrages an Mitglieder von ver.di gezahlt werden; laut Ziffer V sollten die ver.di Mitglieder im Falle einer Zahlung von „entsprechenden oder sonstigen Leistungen“ des Arbeitgebers an Nichtgewerkschaftsmitglieder unmittelbar einen gleich hohen, zusätzlichen Anspruch erhalten. Daraufhin erhob der Arbeitgeber Klage auf Feststellung, dass sowohl die in Ziffer I geregelte einfache Differenzierungsklausel als auch die in Ziffer V gestimmte Spannensicherungsklausel unwirksam seien.

Bis zu diesem Zeitpunkt galt die Entscheidung des großen Senates des BAGs vom 29.11.1967, wonach jedenfalls Spannensicherungsklauseln, aber wohl auch einfache Differenzierungsklauseln, wie sie anhand des Merkmales „Gewerkschaftsmitgliedschaft“ unzulässig seien.

Am 26.01.2009 wies das erstinstanzlich angerufene Arbeitsgericht Hamburg (15 Ca 188/08) die von Arbeitgeber erhobene Klage ab. In der Begründung führte es aus, dass eine tarifvertragliche Differenzierungsklausel als legitime Maßnahme zur Mitgliederwerbung/-erhaltung als zulässig erachtet werde und von der in Art. 9 GG verbrieften Koalitionsfreiheit gedeckt sei.

In der daraufhin erhobenen Sprungrevision urteilte der 4. Senat des Bundesarbeitsgerichts am 18.03.2009 dahingehend, dass eine einfache Differenzierungsklausel zulässig ist. In der

Begründung wies man auf die Einhaltung der Grenzen der Tarifmacht gemäß Art. 9 GG, die Beachtung der Vertragsfreiheit zwischen Arbeitgebern und nicht organisierten Arbeitnehmern, denen auch die tarifvertraglich vereinbarten Leistungen zusätzlich gewährt werden können, hin. Eine Anrufung des großen Senates sei darüber hinaus nicht erforderlich, da dieser nur qualifizierte Klauseln für unwirksam erklärt habe und diese Rechtsprechung durch die Zulässigkeitsbestätigung von einfachen Differenzierungsklauseln nicht tangiert werde.

In der nun ergangenen Entscheidung bestätigte das BAG seine bisherige Rechtsprechung und hält weiter an der Unwirksamkeit von Spannungsicherungsklauseln als qualifizierte Differenzierungsklausel fest.

#### **4. Möglichkeit der sachgrundlosen Befristung trotz vorangegangener Befristung**

BAG-Urteil vom 6. April 2011 - 7 AZR 716/09:

Sachverhalt: Das Arbeitsverhältnis einer Arbeitnehmerin war vom 01.08.2006 bis 31.07.2008 unter Ausschöpfung des Rahmens des § 14 Abs. 2 Satz 1 TzBfG befristet. Mit ihrer Befristungskontrollklage wandte sie die Verletzung des „Zuvor-Beschäftigungsverbot“ des § 14 Abs. 2 Satz 2 TzBfG ein, da sie bereits in der Zeit von November 1999 bis Ende Januar 2000 insgesamt 50 Stunden als studentische Hilfskraft für den Arbeitgeber gearbeitet habe.

Begründung: Das BAG gab der Klage nicht statt. Sinn und Zweck des § 14 Abs. 2 Satz 2 TzBfG sei zum einen, es Arbeitgebern zu ermöglichen, auf schwankende Auftragslagen und wechselnde Marktbedingungen durch befristete Einstellungen zu reagieren und für Arbeitnehmer eine Brücke zur Dauerbeschäftigung zu schaffen. Zum anderen solle das Ersteinstellungsgebot Befristungsketten verhindern. Das sei aber bei lange Zeit zurückliegenden Beschäftigungen von mehr als drei Jahren typischerweise nicht mehr der Fall. Der Zweck der Verhinderung von Befristungsketten rechtfertige dann weder eine Beschränkung der Vertragsfreiheit der Arbeitsvertragsparteien noch eine Einschränkung der Berufswahlfreiheit des Arbeitnehmers.

Folgen der Entscheidung: Das so genannte „Zuvor-Beschäftigungsverbot“ oder „Ersteinstellungsgebot“, das sich praktisch wie ein Beschäftigungsverbot vor allem für arbeitssuchende Menschen auswirkt, hat durch die Entscheidung eine überfällige und notwendige Korrektur erfahren. Das Bundesarbeitsgericht hat mit dieser

Entscheidung den Spielraum genutzt, den das deutsche Recht bei der Interpretation des bestehenden Befristungsrechts bietet. Damit hat es allerdings nicht vollständig die Möglichkeiten ausschöpfen können, die das europäische Befristungsrecht eröffnet. So reicht nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 12. Juni 2008 – C-364/07) sogar ein Zeitraum von drei Monaten aus, um als Arbeitnehmer erneut einen befristeten Arbeitsvertrag abschließen zu dürfen. Bis zum Jahr 2000 galt in Deutschland ein Zeitraum von sechs Monaten.

Bekanntlich hatte die Regierungskoalition in ihrem Koalitionsvertrag verabredet, erneute sachgrundlose Befristungen nach einer Wartezeit von einem Jahr zuzulassen. Bisher ist die Regierung nicht initiativ geworden. Es bleibt abzuwarten, ob sie es angesichts des jetzt ergangenen Urteils des BAG noch tut.

Die Pressemitteilung des BAG vom 06. April 2011 ist als Anlage beigefügt. Sollten sich aus den vollständigen Entscheidungsgründen weitere wichtige Informationen ergeben, werden wir Sie unterrichten.

#### **5. Kündigung wegen mehrjähriger Freiheitsstrafe**

BAG-Urteil vom 24. März 2011 - 2 AZR 790/09:

Die Verbüßung einer mehrjährigen Freiheitsstrafe ist grundsätzlich geeignet, die ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses zu rechtfertigen. Haben die der strafgerichtlichen Verurteilung zugrunde liegenden Taten keinen Bezug zum Arbeitsverhältnis, kommt regelmäßig nur eine personenbedingte Kündigung in Betracht. Sowohl bei den Anforderungen an den Kündigungsgrund als auch bei der einzelfallbezogenen Interessenabwägung ist zu berücksichtigen, dass der Arbeitnehmer seine Leistungsunmöglichkeit und die damit einhergehende Störung des Arbeitsverhältnisses selbst zu vertreten hat. Dem Arbeitgeber sind deshalb zur Überbrückung der Fehlzeit typischerweise geringere Anstrengungen und Belastungen zuzumuten als bei einer Verhinderung des Arbeitnehmers etwa wegen Krankheit. Zudem ist auf die voraussichtliche Dauer der Leistungsunmöglichkeit Bedacht zu nehmen. Jedenfalls dann, wenn gegen den Arbeitnehmer rechtskräftig eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verhängt worden ist, kann der Arbeitgeber den Arbeitsplatz in der Regel dauerhaft neu besetzen.

## Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Sozialpolitik

### 6. Arbeitsmarkt im Norden – April 2011

#### Hamburg

- Rückgang der Arbeitslosigkeit im Vergleich zum Vormonat März: - 600 oder - 0,8 Prozent
- Rückgang gegenüber April 2010: - 3.300 oder - 4,2 Prozent
- Aktuell 75.800 Arbeitslose
- Arbeitslosenquote liegt bei 8,2 Prozent; Vorjahr 8,6 Prozent
- Stellenangebote nehmen seit Jahresbeginn deutlich zu: + 11,1 Prozent
- Zuwachs bei der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung: Im Vergleich zum Vorjahr 17.400 zusätzliche Arbeitsplätze
- Die Krise am Arbeitsmarkt ist überwunden. In keiner Branche Hamburgs wurde sozialversicherungspflichtige Beschäftigung abgebaut

#### Schleswig-Holstein

- Deutlicher Rückgang der Arbeitslosigkeit im April: -5.900 Arbeitslose oder -5,2 Prozent gegenüber Vormonat März
- Ein Minus von 4.300 Arbeitslosen gegenüber Vorjahresmonat
- Aktuelle Arbeitslosenquote: 7,4 Prozent
- Deutlicher Zuwachs bei der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung: 19.700 zusätzliche Arbeitsplätze mehr als im Vorjahresvergleich

#### Mecklenburg-Vorpommern

- Deutlicher Rückgang der Arbeitslosigkeit im April um - 9.300 oder - 7,6 Prozent gegenüber dem Vormonat März
- Vorjahresvergleich weiterhin positiv: aktuell 2.900 Arbeitslose weniger als im April 2010
- Anstieg bei der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung: Im Vorjahresvergleich 4.900 neue Arbeitsplätze

Die positive konjunkturelle Entwicklung und das gute Wetter haben - im Vergleich zum Vorjahr – in **Hamburg** für eine deutlich stärkere Arbeitskräftenachfrage in der Elbmetropole gesorgt.

Dem Arbeitgeberservice sind seit Jahresbeginn 1.600 sozialversicherungspflichtige Stellen mehr als im gleichen Zeitraum des Vorjahres

gemeldet worden. Das entspricht einem Plus von 11,1 Prozent.“ Auch die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Hamburg - es liegen die Februar-Daten vor - entwickelte sich positiv. Ein Plus von 2,1 Prozent gegenüber dem Vorjahresmonat bedeutet 17.400 zusätzliche Arbeitsplätze. Neue Arbeitsplätze sind vor allem im Bereich der Wirtschaftlichen Dienstleistungen (+4.400), im Gesundheits- und Sozialwesen (+4.000) sowie im Handel (+1.600) entstanden.

Im Februar 2008 - somit vor der Wirtschaftskrise - hatte Hamburg 790.900 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte. Aktuell sind es 831.000. Das sind 40.100 zusätzliche Arbeitsplätze.

Im Vergleich zum Monat April ist die Arbeitslosigkeit mit 600 oder 0,8 Prozent nur moderat zurückgegangen. Deutlicher ist der Vorjahresvergleich. Hier ging die Arbeitslosigkeit um 3.300 oder 4,2 Prozent zurück. In Hamburg sind nunmehr aktuell 75.800 Menschen arbeitslos gemeldet. Die Arbeitslosenquote liegt bei 8,2 Prozent. Vor einem Jahr hat sie noch 8,6 Prozent betragen.

In **Schleswig-Holstein** ist die Zahl der Arbeitslosen im April im Vergleich zum Vormonat März um 5.900 oder 5,2 Prozent zurück gegangen. Sie liegt nun bei 106.600.

Im Vergleich zum Vorjahr wurden 3,8 Prozent oder 4.300 Arbeitslose weniger gezählt. Die Arbeitslosenquote in Schleswig-Holstein liegt aktuell bei 7,4 Prozent. Vor einem Jahr lag sie bei 7,8 Prozent.

Positiv zu vermerken ist, dass die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in Schleswig-Holstein im Vorjahresvergleich deutlich gestiegen ist (Stand: Februar 2011). Der Anstieg liegt mit 2,5 Prozent knapp unter dem bundesweiten Durchschnittswert. 19.700 zusätzliche Arbeitsplätze sind entstanden. Aktuell gibt es in Schleswig-Holstein 822.800 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte.

Im Bereich der Wirtschaftlichen Dienstleistungen (+6.600), im Gesundheits- und Sozialwesen (+4.300) sowie im Baugewerbe (+3.200) sind neue Arbeitsplätze entstanden. Im Bereich Dienstleistungen für Private Haushalte (-1.300), öffentliche Verwaltung (-400) sowie Finanz- und Versicherungssektor (-100) gingen Arbeitsplätze verloren.

Die Arbeitslosenquoten der Kreise und Städte haben sich wie folgt entwickelt: Die niedrigste Quote unter den Kreisen findet man in Stormarn

mit 4,3 Prozent, die höchste in Schleswig-Flensburg mit 8,7 Prozent. Unter den Städten haben Kiel und Lübeck mit je 11,4 Prozent die niedrigste Quote, Flensburg mit 12,1 Prozent die höchste.

In **Mecklenburg-Vorpommern** ist die Zahl der Arbeitslosen im April im Vergleich zum Vormonat März klar um 9.400 oder 7,6 Prozent zurückgegangen.

Im Vorjahresvergleich ging die Zahl der Arbeitslosen um 2,5 Prozent oder 2.900 zurück. Die Arbeitslosenquote liegt bei 13,2 Prozent. Im April 2010 lag die Quote bei 13,4 Prozent.

Die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten hat sich im Vergleich zum Februar des Vorjahres um 4.900 auf 503.700 erhöht (Stand: Februar 2011). In Mecklenburg-Vorpommern profitieren die Wirtschaftlichen Dienstleistungen (+3.300), das Gesundheits- und Sozialwesen (+2.800) sowie das Baugewerbe (+1.800). Im Bereich Erziehung und Unterricht (-4.300) wurde hingegen sozialversicherungspflichtige Beschäftigung abgebaut.

Die Arbeitslosenquoten der Kreise und Städte haben sich wie folgt entwickelt: Die niedrigste Quote unter den Kreisen findet man in Ludwigslust 8,6 Prozent, die höchste in Demmin mit 18,6 Prozent. Unter den Städten hat Greifswald mit 12,3 Prozent die niedrigste Quote, Wismar und Stralsund mit je 16,7 Prozent die höchste.

## **7. Neuausrichtung des Arbeitsmarktzulassungsverfahrens für ausländische Arbeitnehmer in der Bundesagentur für Arbeit ab dem 1. Mai 2011**

Ab dem 1. Mai 2011 wird das Arbeitsmarktzulassungsverfahren für ausländische Arbeitnehmer bei der zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit (BA) an den Stützpunkten Bonn, Duisburg, Frankfurt/M. und München gebündelt.

Ausländische Beschäftigte, die in Deutschland eine Tätigkeit aufnehmen möchten, benötigen grundsätzlich - bis auf wenige Ausnahmen - einen Aufenthaltstitel, der die Zustimmung der BA enthalten muss. Mit der vollen Arbeitnehmerfreizügigkeit ab Mai 2011 und dem dadurch bedingten Wegfall der Arbeitsgenehmigungspflicht für die Bürger aus den neuen EU-Mitgliedstaaten (nicht Bulgarien und Rumänien) reduziert sich das Auftragsvolumen für Arbeitsmarktzulassungsverfahren bei der BA nach deren Annahmen um ca. 50 %. Vor diesem Hintergrund nimmt die BA Anpassungen in der Ablauf- und Aufbauorganisation des Arbeitsmarktzulassungsverfahrens vor. Die Änderungen

betreffen nur das Verfahren innerhalb der BA. Der für die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung (einschließlich der Zustimmung zur Beschäftigung durch die BA) in den regulären Fällen vorgegebene Weg - Antragstellung bei der Botschaft im Ausland - Weiterleitung des Antrages an die zuständige Ausländerbehörde in Deutschland - Ausländerbehörde holt die Zustimmung der BA ein - bleibt davon unberührt.

Konsequenz der Bündelung des Arbeitsmarktzulassungsverfahrens bei der ZAV ist es, dass Ansprechpartner für Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Ausländerbehörden in Zukunft nicht mehr die einzelnen Arbeitsagenturen sind. Die Ausländerbehörden stellen ihren Antrag auf Zustimmung der BA ab dem 1. Mai 2011 zentral an einem der vier Stützpunkte der ZAV. Auch bei den Zulassungsverfahren für ausländische Saisonkräfte, Haushaltshilfen, Schaustellerhilfen und kroatische Pflegekräfte oder Anzeigen nach § 7 und § 11 Beschäftigungsverordnung (Anzeigen für spezifische Tätigkeiten bzw. kurzfristig entsandte Arbeitnehmer) ist der Antrag in Zukunft nicht mehr bei den örtlichen Arbeitsagenturen vor Ort einzureichen. Die ZAV schaltet dann ihrerseits die Arbeitsagenturen vor Ort ein, wenn dies, wie beispielsweise bei der individuellen Vorrangprüfung, notwendig ist. Auch die Beratungsleistungen vor Ort durch die Agenturen für Arbeit über das gesamte Arbeitsmarktzulassungsverfahren werden in Zukunft gebündelt und eine zentrale Telefonnummer bei der ZAV eingerichtet.

Aus Sicht der BDA ist das neue Verfahren insgesamt positiv zu bewerten. Durch die Übertragung der Verantwortung des Verfahrens an die ZAV kann das zuwanderungsspezifische Spezialwissen der Mitarbeiter der ZAV, die bereits heute schon bei zahlreichen Antragsverfahren beteiligt sind, optimal genutzt werden. Know-how-Defizite in einzelnen Agenturen, die in der Vergangenheit lediglich sporadisch mit dem Arbeitsmarktzulassungsverfahren für ausländische Arbeitnehmer in Berührung gekommen sind, können damit aufgefangen werden.

Nähere Informationen zu der Verfahrensumstellung finden Sie auf der Webseite der ZAV ([www.zav.de](http://www.zav.de)).

## **8. Informationsbroschüre des BMAS zur Beschäftigung und Entsendung von Bürgern aus den EU-Mitgliedstaaten**

Im Zusammenhang mit der ab 1. Mai 2011 geltenden vollen Arbeitnehmerfreizügigkeit für die der EU im Jahr 2004 beigetretenen Staaten Mittel- und Osteuropas (nicht Rumänien und

Bulgarien) hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) die Informationsbroschüre "Beschäftigung und Entsendung von Unionsbürgerinnen und -bürgern" herausgegeben.

Die Broschüre können Sie auch kostenfrei unter nachfolgendem Link herunterladen <http://bmas.de/portal/51150/>.

### **9. Tariflöhne in der Zeitarbeit steigen**

Für 335.000 Zeitarbeitskräfte in den 2050 iGZ-Mitgliedsunternehmen, die nach dem iGZ-DGB-Tarifvertrag entlohnt werden, stehen zum 1. Mai 2011 umfangreiche Gehaltserhöhungen ins Haus. Besonders in der untersten Entgeltgruppe machen sich die Steigerungen bemerkbar. Der Stundenlohn steigt in der Entgeltgruppe E 1 von 7,60 Euro auf dann 7,79 Euro. In den neuen Bundesländern wird um 24 Cent je Stunde auf 6,89 Euro erhöht.

Doch auch Fachkräfte profitieren von den Lohnsteigerungen: in der Entgeltgruppe 2 steigt der Lohn beispielsweise von 8,22 auf 8,42 Euro, E3 steigt von 9,50 auf 9,84 Euro. In der untersten Entgeltgruppe steigt der Lohn in zwei Stufen bis zum 1. November 2012 auf 8,19 Euro im Westen und 7,50 Euro im Osten.

### **10. Neue Zahlen zur Kinderarmut in Deutschland**

Die Kinderarmut in Deutschland ist nur halb so hoch wie bislang angenommen. Nach neuesten Berechnungen des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) lag sie im Jahr 2009 nicht bei 16,3 Prozent, sondern lediglich bei 10 Prozent. Aktuell erreicht sie 8,3 Prozent. Das ist das Ergebnis einer von DIW vorgenommenen Datenkorrektur im Bereich des Sozioökonomischen Panel (SOEP).

### **Bildungspolitik**

#### **11. Mit dem Bachelor in den Beruf - Arbeitsmarktbefähigung und -akzeptanz von Bachelorstudierenden und -absolventen**

Am 3. Mai 2011 haben der Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft, das BMBF, das Institut der deutschen Wirtschaft Köln (IW) und die Hochschul Informations System GmbH (HIS) die gemeinsame Studie "Mit dem Bachelor in den Beruf - Arbeitsmarktbefähigung und -akzeptanz von Bachelorstudierenden und -absolventen" veröffentlicht.

Ausgewertet wurden die Rückmeldungen von 6.100 Studierenden, 4.481 Bachelorabsolventen des Jahrgangs 2009 sowie 1.527 Unternehmen, die im Jahr 2010 von HIS bzw. dem

IW Köln befragt wurden. Sie finden die Studie unter [www.stifterverband.org](http://www.stifterverband.org).

### **Veranstaltungen**

#### **12. "MIGRATION QUALIFIKATION INTEGRATION - kulturelle Vielfalt und berufliche Perspektiven" am 30. Mai 2011 in Berlin**

Integration ist ein Schlüssel, um die Chancen, die unser Land bietet, nutzen zu können. Kulturelle Vielfalt bereichert unsere Wirtschaft und Gesellschaft. Instrument für das Gelingen von Integration und Teilhabe sind Bildung und Ausbildung. Um junge Menschen mit Migrationshintergrund besser zu unterstützen, ist die Verstärkung interkultureller Aspekte in der Berufsorientierung von besonderer Bedeutung. Das Netzwerk SCHULEWIRTSCHAFT bietet hierzu die Tagung an.

MIGRATION.QUALIFIKATION.INTEGRATION.  
- kulturelle Vielfalt und berufliche Perspektiven -  
am 30. Mai 2011, 10.30 - 16.30 Uhr, im Haus der Deutschen Wirtschaft, Berlin. Anmeldungen an die Bundesarbeitsgemeinschaft SCHULEWIRTSCHAFT: Tel. 0221/4981723

### **Verschiedenes**

#### **13. Personaltipps**

**Dipl. Kaufmann**, 41 Jahre, zielstrebig, analytisch und kommunikativ, mit mehrjähriger Erfahrung als Verbandsgeschäftsführer und Kommunikator sowie umfangreichem Netzwerk sucht neue berufliche Perspektive in Hamburg oder Schleswig-Holstein. Bevorzugte Tätigkeitsbereiche Geschäftsführung von Verbänden, Kammern, Stiftungen und Vereinen sowie Leiter der Öffentlichkeitsarbeit in Unternehmen oder größeren Institutionen.

*Kontakt: Herr Fröhlich, Telefon 040 / 63785120*

**Dipl. Ing. Werkstoffwissenschaften**, 48 Jahre, mit mehr als 10jähriger Erfahrung als Geschäftsführer in KMU und internationalen Konzernen in den Bereichen Maschinenbau, Metallverarbeitung, Antriebstechnik, Bahnindustrie, Automotive und Wehrtechnik sucht eine neue Herausforderung als Geschäftsführer/CEO in Produktionsunternehmen, vorzugsweise in Hamburg/Schleswig-Holstein. Geboten werden eine ausgeprägte Erfahrung in Kommunikation, Sanierung, Umgang mit Gewerkschaften und Mitarbeitervertretungen sowie bei Themen wie Umsatzsteigerung, Steigerung der Gesamtproduktivität und der Qualität, Einführung von Veränderungsprozessen, Prozessoptimierung. Einstieg kurzfristig möglich.

*Kontakt: Herr Fröhlich, Telefon 040 / 63785120*